

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0  
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

|              |            |                          |
|--------------|------------|--------------------------|
| Nr. 2010/058 | 03.08.2010 | Redaktion: Sylvia Glaser |
| S. 1 - 46    |            | Telefon: 80-99087        |

### **RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG**

**Prüfungsordnung für einen**

**Master-Studiengang**

**Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**

**sowie**

**Lehramt an Berufskollegs**

**der RWTH Aachen**

**vom 02.08.2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 und 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Vorbemerkung

Die vorliegende Rahmenordnung soll ein möglichst einheitliches Regelwerk für alle Master-Studiengänge im Lehramtsbereich der RWTH Aachen darstellen. An einzelnen Stellen ist jedoch eine fachspezifische Ergänzung oder Anpassung erforderlich. Die einzelnen Anmerkungen geben hierzu die entsprechenden Hinweise.

In diesem Zusammenhang bedeutet **Ergänzung**, dass lediglich Angaben wie Bezeichnung des Studiengangs, Bezeichnung der Fakultät oder Fachgruppe, Angaben zum Umfang (Semester, Anzahl der Module, SWS, Dauer von Klausuren und mündlichen Prüfungen) und die Festlegung der Sprache durch die Fakultät eingefügt werden müssen. Der Text als solcher ist nicht zu ändern.

**Anpassung** bedeutet, dass der Text insgesamt fachspezifisch angepasst werden muss, wie z. B. bei den Prüfungsformen. In § 9 sind beispielsweise einzelne Prüfungsformen vorgegeben. Alle Formen, die innerhalb eines Studiengangs vorgesehen sind, müssen in der Prüfungsordnung erläutert werden. Es handelt sich hierbei jedoch nur um eine Auswahl, es muss eine entsprechende Anpassung für den Studiengang vorgenommen werden. Sind keine Referate vorgesehen, kann in diesem Fall Absatz 8 gestrichen werden. Ist ein Praktikum vorgesehen, die vorgegebene Formulierung in Absatz 15 aber nicht dem Studiengang entspricht, so ist dieser Absatz entsprechend neu zu formulieren. Sind weitere Formen, wie zum Beispiel Entwürfe, vorgesehen, muss eine entsprechende Erläuterung eingefügt werden.

**Prüfungsordnung für den Master-Studiengang****Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach ... (Bezeichnung)****der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen****vom**

**Anmerkung:** bzw. Lehramt an Berufskollegs ... (Bezeichnung), entsprechend anpassen, ggf. Unterrichtsfach ersetzen durch „Berufliche Fachrichtung“, „Große berufliche Fachrichtung“ oder „Kleine berufliche Fachrichtung“

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308) und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung - LZV) vom 18. Juni 2009 (GV. NRW S. 34), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich und akademischer Grad
- § 2 Ziel des Studiums und Sprachenregelung
- § 3 Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Fächer und Kombinationsmöglichkeiten
- § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte
- § 7 Anmeldung und Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 8 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 9 Formen der Prüfungen
- § 10 Praxissemester
- § 11 Zusätzliche Module
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüfende und Beisitzende
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester
- § 16 Wiederholung von Prüfungen, der Master-Arbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs
- § 17 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### **II. Master-Prüfung und Master-Arbeit**

- § 18 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 19 Master-Arbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 21 Bestehen der Master-Prüfung

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 22 Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen
- § 23 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

#### **Anlagen:**

1. Kombinationsmöglichkeiten
2. Studiengangbezogene Eignungsprüfung
3. Modulkatalog
4. Studienverlaufsplan

#### **Anhang:**

1. Struktur des Lehramtsstudiums
2. Glossar (dient nur der besseren Verständlichkeit, muss nicht veröffentlicht werden)

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen umfasst das bildungswissenschaftliche Studium, das Praxissemester, Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DSSZ) und das Studium von zwei Unterrichtsfächern einschließlich der Fachdidaktik. Die Masterarbeit ist gemäß § 19 Abs. 1 in einem der beiden Unterrichtsfächer oder in der Erziehungswissenschaft zu schreiben. Für jedes gewählte Fach sowie für das bildungswissenschaftliche Studium gibt es in der Regel eine eigene Prüfungsordnung.

**Anmerkung:** Für berufliche Fachrichtungen muss Satz 1 wie folgt lauten:

**Das Studium für das Lehramt an Berufskollegs umfasst das bildungswissenschaftliche Studium, das Praxissemester, Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DSSZ) und wahlweise**

- a) das Studium einer beruflichen Fachrichtung und eines Unterrichtsfaches oder
- b) das Studium von einer Großen und einer Kleinen beruflichen Fachrichtung oder
- c) das Studium von zwei beruflichen Fachrichtungen oder
- d) das Studium von zwei Unterrichtsfächern  
jeweils einschließlich der Fachdidaktik.

**Für das Lehramt an Berufskollegs muss Satz 2 wie folgt lauten:**

**Die Masterarbeit ist gemäß § 19 Abs. 1 je nach gewählter Kombination in einem der beiden Fächer, d. h. in der beruflichen Fachrichtung oder in der Großen beruflichen Fachrichtung oder in der Kleinen beruflichen Fachrichtung oder in einem der beiden Unterrichtsfächer oder in der Erziehungswissenschaft zu schreiben.**

**Für die entsprechenden Kombinationen aus Großer und Kleiner beruflichen Fachrichtung erscheint es sinnvoll, jeweils eine gemeinsame PO zu erstellen.**

- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für den Master-Studiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach ... (Bezeichnung).

**Anmerkung:**

- a) 1. **Bezeichnung des Unterrichtsfach ergänzen**
- b) 2. **ggf. Lehramt an Berufskollegs**
- c) 3. **ggf. Unterrichtsfach ersetzen durch „Berufliche Fachrichtung“, „Große berufliche Fachrichtung“ oder „Kleine berufliche Fachrichtung“**

- (3) Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums verleiht die Fakultät für ... **(Bezeichnung)** den akademischen Grad eines Master of Education RWTH Aachen University (M.Ed.RWTH).

## § 2

**Ziel des Studiums und Sprachenregelung**

- (1) Im Master-Studiengang werden die im Bachelor-Studiengang erworbenen Kenntnisse so verbreitert und vertieft, dass die Absolventin bzw. der Absolvent zur Behandlung komplexer Fragestellungen und insbesondere zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt wird. Das Masterstudium bezieht fachwissenschaftliche, fachdidaktische, erziehungswissenschaftliche und schulpraktische Inhalte so aufeinander, dass damit die Berufsfähigkeit der Studierenden für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen erreicht wird. Durch das vorgesehene Praxissemester erfolgt eine stärkere Verzahnung von theoretischem Wissen und direkter praktischer Erprobung.

**Anmerkung:** 1. **Bezeichnung des Studiengangs einfügen.**  
2. **bzw. für ein Lehramt an Berufskollegs, entsprechend anpassen**

- (2) Bei dem Master-Studiengang handelt es sich um einen konsekutiven Studiengang.
- (3) Das Studium findet in ... (die Sprache gemäß der Anmerkung festlegen und hier einfügen) Sprache statt

**Anmerkung:** Die Sprache, in der der Studiengang durchgeführt wird, muss hier festgelegt werden. Es gibt folgende Möglichkeiten:

- a) Das Studium findet in deutscher Sprache statt.
- b) Das Studium findet in überwiegend englischer Sprache statt
- c) Das Studium findet in deutscher und englischer Sprache statt.
- d) Das Studium findet in deutscher Sprache statt, einzelne Lehrveranstaltungen finden in englischer Sprache statt.
- e) Falls andere Sprachen Anwendung finden, muss hier eine entsprechende Ergänzung erfolgen. In diesem Fall ist auch eine Anpassung in § 4 erforderlich.

- (4) Die Master-Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

**Anmerkung:** Falls die Master-Arbeit in einer anderen Sprache angefertigt werden kann, ist hier eine entsprechende Ergänzung erforderlich.

- (5) In den vier Studienelementen des Konzeptes Faszination Technik wird aus fachübergreifender und fachspezifischer Perspektive heraus nachvollziehbar und transparent gemacht, technisches Verständnis weiterentwickelt, die gesellschaftliche Relevanz und Einbettung von Technik aufgezeigt sowie ihre Bedeutung für die schulische Ausbildung zum Thema gemacht. Das Konzept umfasst im Masterstudium insgesamt 8 Leistungspunkte (Credit Points (CP)), die jeweils hälftig im bildungswissenschaftlichen Studium (im Rahmen des Moduls „Technikbildung“) und in den Lehramtsfächern verankert sind. Es gliedert sich in folgende vier Studienelemente:

- Studienelement 1:  
Ringvorlesung (1 CP) im bildungswissenschaftlichen Studium
- Studienelement 2:  
Seminar zu Neuen Medien (3 CP) im bildungswissenschaftlichen Studium
- Studienelemente 3 und 4:  
Je eine fachwissenschaftliche Veranstaltung pro Unterrichtsfach bzw. beruflicher Fachrichtung (je 2 CP)

**Anmerkung:** In den nichttechnischen Fächern (Fakultät 1, 7, 8) sollte aus der eigenen fachwissenschaftlichen Perspektive heraus eine Auseinandersetzung mit technischen Sachverhalten angestrebt werden. In den technischen Fächern (Fakultät 3, 4, 6) sollte aus der technischen Orientierung des eigenen Faches heraus ein Bezug zu geistes- bzw. sozialwissenschaftlichen Themen hergestellt werden. Die fachwissenschaftlichen Veranstaltungen können optional durch Exkursionen ergänzt werden, die in die Veranstaltung integriert sind.  
Hier konkrete Regelung des Unterrichtsfaches bzw. der beruflichen Fachrichtung eintragen.

### § 3

#### Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DSSZ)

- (1) Im Rahmen des Moduls DSSZ erwerben alle Lehramtsstudierenden Kompetenzen, um im späteren schulischen Berufsalltag professionell mit der Mehrsprachigkeit der Schülerinnen und Schüler umgehen zu können. Die Studierenden lernen, die Problemlagen, die aus Mehrsprachigkeit und Interkulturalität entstehen können, zu identifizieren und angemessene Förderung anzubieten.
- (2) Das Modul sieht neben einer Vorlesung und einer Übung auch ein praktikumsbegleitendes Seminar vor und umfasst insgesamt 6 CP. Das Modul DSSZ ist mit dem Praxissemester gemäß § 10 verknüpft.

### § 4

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter erster Hochschulabschluss durch den die fachliche Vorbildung für den Masterstudiengang nachgewiesen wird. Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige staatliche Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind.
- (2) Für die fachliche Vorbildung im Sinne des Absatzes 1 ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang ..... erforderlichen Kenntnisse verfügt:

-  
-

**Anmerkung:** Bitte Fächerkatalog festlegen, ggf. auch mit Creditangabe.

- (3) Weitere Zugangsvoraussetzung ist die bestandene Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung, geregelt in Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann eine Zulassung mit der Auflage verbinden, bestimmte Kenntnisse bis zur Anmeldung der Master-Arbeit nachzuweisen. Art und Umfang dieser Auflagen werden vom Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschluss absolvierten Studieninhalte festgelegt, dies geschieht in Absprache mit der Studienkoordinatorin bzw. dem Studienkoordinator bzw. der Fachstudienberaterin bzw. dem Fachstudienberater.

**Anmerkung:** Hier muss durch die Fakultät sichergestellt werden, dass die Erfüllung der Auflagen festgestellt wird.

**Falls von der Fakultät gewünscht, kann auch geregelt werden, dass der Zugang zu einzelnen Modulen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wird. Wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann das Modul nicht belegt werden.**

- (5) Für den Studiengang in deutscher Sprache ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache von den Studienbewerbern nachzuweisen, die Deutsch nicht als Muttersprache erlernt, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben bzw. nach erfolgreichem Abschluss eines deutschsprachigen ersten Hochschulabschlusses, für den der Nachweis nicht Voraussetzung war. Es werden folgende Nachweise anerkannt:

- a) TestDaF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen),
- b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2 oder 3),
- c) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (KMK II),
- d) Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS), Großes Deutsches Sprachdiplom oder Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes,
- e) Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher Institutes München.

**Anmerkung:** Die Aufnahme dieses Absatzes ist erforderlich wenn das Studium entweder in deutscher Sprache oder in deutscher und englischer Sprache durchgeführt wird.

- (6) Für den Studiengang in überwiegend englischer Sprache ist die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache von den Studienbewerbern nachzuweisen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer ausschließlich englischsprachigen Einrichtung erworben oder Englisch als Muttersprache erlernt haben. Es werden folgende Nachweise anerkannt:

- a) Test of English as Foreign Language (TOEFL) "Internet-based" Test (iBT) mit einem Ergebnis von mindestens 80 Punkten oder
- b) TOEFL "Paper-based" Test (PBT) mit einem Ergebnis von mindestens 550 Punkten oder
- c) IELTS-Test mit einem Ergebnis von mindestens 6.0
- d) Cambridge Test – Certificate in Advanced English (CAE)

**Anmerkung:** 1. Die Aufnahme dieses Absatzes ist erforderlich, wenn das Studium entweder in englischer Sprache oder in deutscher und englischer Sprache durchgeführt wird.

2. Es kann auch die Regelung aufgenommen werden, dass der Prüfungsausschuss die Englischkenntnisse, z. B. durch Vorlage einer in englischer Sprache verfassten Bachelorarbeit oder eines in englischer Sprache durchgeführten Kolloquiums im Einzelnen überprüft.

- (7) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Studierendensekretariat, bei ausländischen Studienbewerberinnen bzw. -bewerbern in Absprache mit dem International Office.
- (8) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die schon einen Masterstudiengang an der RWTH oder an anderen Hochschulen studiert haben, müssen vor der Einschreibung bzw. bei der Umschreibung in diesen Studiengang beim hiesigen Prüfungsausschuss die Anrechnung bisher erbrachter positiver und negativer Prüfungsleistungen beantragen, um eingeschrieben bzw. umgeschrieben werden zu können.
- (9) Gemäß § 12 Abs. 1 LABG ist ein das Studium ergänzendes Eignungspraktikum von mindestens 20 Praktikumstagen vorgesehen. Ist dieses Praktikum noch nicht im Bachelorstudium abgeleistet worden, dient es einer strukturierten Erstbegehung mit der Schule als Arbeitsplatz oder der auf die Schule bezogenen Praxis- und Lernfeldern und einer reflektierten Studien- und Berufswahl. Es schließt mit einer Eignungsberatung ab. Das Praktikum soll in der Regel vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden und ist eine Zugangsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst. Das Eignungspraktikum wird durch die Schulleitung bescheinigt.
- (10) Für den Zugang zum Vorbereitungsdienst ist gemäß § 5 Abs. 6 LZV weiterhin der Nachweis der Ableistung einer einschlägigen fachpraktischen Tätigkeit erforderlich. Die fachpraktische Tätigkeit umfasst insgesamt 12 Monate. Der überwiegende Teil der fachpraktischen Tätigkeit soll vor Abschluss des Studiums geleistet werden.

**Anmerkung:**

- 1. Absatz 10 ist nur für das Lehramt an Berufskollegs erforderlich. Das Schulministerium erlässt noch die näheren Bestimmungen.**
- 2. Satz 3 muss fachspezifisch überprüft und angepasst werden, Es wird empfohlen, einen entsprechenden Zeitpunkt, bis wann und in welchem Umfang die fachpraktische Tätigkeit nachgewiesen werden muss, festzulegen. Falls dieser Zeitpunkt für den Bachelorstudiengang bestimmt worden ist, muss der Hinweis sowohl in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang als auch an dieser Stelle erfolgen.**

## § 5 Variante für das Lehramt an Berufskollegs

### § 5 Fächer und Kombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Studium für das Lehramt an Berufskollegs setzt sich wahlweise aus folgenden Kombinationen zusammen:
- das Studium einer beruflichen Fachrichtung und eines Unterrichtsfachs oder
  - das Studium von einer Großen und einer Kleinen beruflichen Fachrichtung oder
  - das Studium von zwei beruflichen Fachrichtungen oder
  - das Studium von zwei Unterrichtsfächern.
- (2) Das Studium folgender Unterrichtsfächer und beruflicher Fachrichtungen ist möglich:<sup>1</sup>

| Unterrichtsfächer   | Berufliche Fachrichtungen  |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Biologie</li> <li>• Chemie</li> <li>• Deutsch</li> <li>• Englisch</li> <li>• Französisch</li> <li>• Informatik</li> <li>• Katholische Religionslehre</li> <li>• Mathematik</li> <li>• Physik</li> <li>• Politik</li> <li>• Spanisch</li> <li>• Wirtschaftslehre/Politik</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bautechnik</li> <li>• Elektrotechnik</li> <li>• Fahrzeugtechnik</li> <li>• Maschinenbautechnik</li> <li>• Textiltechnik</li> <li>• Wirtschaftswissenschaft</li> </ul> |

Die Fächer können beliebig miteinander kombiniert werden; lediglich „Politik“ kann nur in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung „Wirtschaftswissenschaft“ studiert werden. „Wirtschaftslehre/Politik“ kann nicht mit der beruflichen Fachrichtung „Wirtschaftswissenschaft“ kombiniert werden.

**Anmerkung: Eine konkrete Empfehlung aussprechen, z. B. Es werden folgende Kombinationen mit dem Unterrichtsfach (bzw. berufliche Fachrichtungen) ... empfohlen.**

- (3) Für das Lehramt an Berufskollegs gilt, dass folgende Große und Kleine berufliche Fachrichtungen miteinander kombiniert werden können:

| Große berufliche Fachrichtung | Kleine berufliche Fachrichtung   |
|-------------------------------|--|
| Bautechnik                    | Hochbautechnik, Holztechnik<br>Tiefbautechnik, Versorgungstechnik                |
| Elektrotechnik                | Energietechnik, Nachrichtentechnik<br>Technische Informatik                      |
| Maschinenbautechnik           | Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik,<br>Technische Informatik, Versorgungstechnik |

<sup>1</sup> Kombinationstabellen für die beiden Lehramter finden sich im Anhang.

## § 5 Variante für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

### § 5 Fächer und Kombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Studium folgender Unterrichtsfächer ist möglich:<sup>2</sup>

| Unterrichtsfächer  |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Biologie</li> <li>• Chemie</li> <li>• Deutsch</li> <li>• Englisch</li> <li>• Französisch</li> <li>• Geschichte</li> <li>• Informatik</li> <li>• Katholische Religionslehre</li> <li>• Mathematik</li> <li>• Physik</li> <li>• Spanisch</li> </ul> |

Die Fächer können beliebig miteinander kombiniert werden.

- (2) Für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen gibt es eine Kernfachbindung, d. h. als eines der beiden Unterrichtsfächer ist Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Mathematik, Physik, Katholische Religionslehre oder Spanisch zu wählen.

**Anmerkung:** Eine konkrete Empfehlung aussprechen, z. B. Es werden folgende Kombinationen mit dem Unterrichtsfach ... empfohlen.

### § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit vier Semester (zwei Jahre). Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden. Empfohlen wird eine Studienaufnahme im Wintersemester. Wird das Studium im Sommersemester begonnen, sollte die Fachstudienberatung wegen der konkreten Studienplanung aufgesucht werden.

**Anmerkung:** In diesem Zusammenhang ist die erfolgte Akkreditierung, die auch die Aufnahme des Studiums akkreditiert hat, zu berücksichtigen. Falls ein anderer Studienbeginn gewünscht wird, muss dies in der Regel bei der Akkreditierungsagentur beantragt werden.

- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Eine Beurteilung der Studienergebnisse durch eine Prüfung oder eine andere Form der Bewertung kann vorgesehen werden. Das Studium des Unterrichtsfaches ... (Bezeichnung) enthält einschließlich des Moduls Master-Arbeit insgesamt ... Module. Alle Module sind im Modulkatalog definiert (s. Anlage 3).

<sup>2</sup> Kombinationstabellen für die beiden Lehramter finden sich im Anhang.

- Anmerkung:**
1. **Bezeichnung des Unterrichtsfaches ergänzen**
  2. **Ggf. Unterrichtsfach ersetzen durch „Berufliche Fachrichtung“, „Große berufliche Fachrichtung“ oder „Kleine berufliche Fachrichtung“**
  3. **Anzahl der Module (minimal und maximal) muss ergänzt werden.**
  4. **Nicht jede innerhalb eines Moduls erbrachte Leistung muss benotet werden. Es können auch Leistungsnachweise vorgesehen werden, für die Leistungspunkte vergeben werden.**

- (3) Die in den einzelnen Modulen erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß § 12 bewertet und gehen mit CP gewichtet in die Gesamtnote ein. CP werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltung vergeben, sondern umfassen den durch ein Modul verursachten Zeitaufwand der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen (Selbststudium). Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Ein Semester umfasst in der Regel 30 CP, der Master-Studiengang umfasst daher insgesamt 120 CP.

Die 120 CP verteilen sich wie folgt:

1. 28 CP auf das Studium des ersten Unterrichtsfaches, davon mindestens 10 CP für fachdidaktische Studien
2. 28 CP auf das Studium des zweiten Unterrichtsfaches, davon mindestens 10 CP für fachdidaktische Studien
3. 27 CP für das bildungswissenschaftliche Studium
4. 6 CP für DSSZ
5. 13 CP für den schulpraktischen Teil am Lernort Schule im Rahmen des Praxissemesters
6. 18 CP für die Master-Arbeit

**Anmerkung: Die CP- Verteilung für das Lehramt an Berufskollegs entsprechend anpassen.**

- (4) Der Studienumfang beläuft sich zuzüglich der Master-Arbeit auf ... Semesterwochenstunden (Kontaktzeit in SWS). Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der gesamten Vorlesungszeit eines Semesters. Die angegebenen SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen. Darüber hinaus sind Zeiten zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen aufzubringen. Diese Zeiten gehen gemäß Absatz 3 in die Zuweisung der entsprechenden Creditanzahl ein.

**Anmerkung: Die Anzahl der SWS (ggf. minimal und maximal) hier ergänzen.**

- (5) Die RWTH stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann, dass insbesondere die für einen Studienabschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Prüfungen sowie die Master-Arbeit im vorgesehenen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können. Dies gilt jedoch lediglich für Kombinationen, die ausdrücklich empfohlen werden.

## § 7

### Anmeldung und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach ... (Bezeichnung) des Master-Studiengangs Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als ZweithörerIn bzw. Zweithörer zugelassenen Studierenden sowie grundsätzlich Studierenden anderer Studiengänge und Gasthörerinnen und Gasthörern der RWTH zur Teilnahme offen. Für jede Lehrveranstaltung ist eine Anmeldung über ein modulares Anmeldeverfahren erforderlich. Anmeldefrist und Anmeldeverfahren werden im CAMPUS-Informationssystem rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Orientierungsabmeldung von einer Lehrveranstaltung, die über ein Semester läuft, ist bis zum letzten Freitag im Mai bzw. November möglich (Orientierungsphase). Im Falle einer Orientierungsabmeldung bei semesterfixierten Pflichtveranstaltungen erfolgt eine Wiederanmeldung zur nächsten turnusmäßigen Lehrveranstaltung und es ist keine erneute Abmeldung von der Veranstaltung möglich. Abweichend davon ist bei Blockveranstaltungen eine Abmeldung bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich.

**Anmerkung:**

1. **Bezeichnung des Unterrichtsfaches ergänzen**
2. **ggf. Lehramt an Berufskollegs**
3. **Ggf. Unterrichtsfach ersetzen durch „Berufliche Fachrichtung“,  
„Große berufliche Fachrichtung“ oder „Kleine berufliche Fachrichtung“**

**Anmerkung:** **Bezeichnung des Studiengangs einfügen.**

- (2) Machen es der angestrebte Studienerfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 HG. Dabei sind Studierende, die im Rahmen ihres Studiengangs auf den Besuch einer Lehrveranstaltung angewiesen sind vorrangig zu berücksichtigen (semesterfixierte Pflichtleistung bzw. Wahlpflichtleistung). Als weitere Kriterien werden in der nachfolgenden Reihenfolge gesetzt: die semestervariable Pflichtleistung bzw. Wahlpflichtleistung, die Wahlleistung (§ 8 Abs. 1) und die freiwillige Zusatzleistung (gemäß § 11 Abs. 1) und der freie Zugang (Absatz 1).

**Anmerkung:** **Es kann geregelt werden, dass die erfolgreiche Teilnahme an Modulen/Prüfungen/Lehrveranstaltungen Voraussetzung für weitere Lehrveranstaltungen sein kann. Dies muss in der Prüfungsordnung geregelt werden, dabei muss jedoch sichergestellt sein, dass vorgesehene Zugangsvoraussetzungen inhaltlich begründet sind und sich nicht studienzeitverlängernd auswirken. Es muss auf jeden Fall möglich sein, pro Semester etwa 30 CP zu erwerben. Die 30 CP beziehen sich auf zwei Fächer und die Erziehungswissenschaft.**

## § 8 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Gesamtheit der Master-Prüfung im Unterrichtsfach ... (Bezeichnung) des Master-Studiengangs Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen besteht aus den Prüfungsleistungen zu den einzelnen Modulen sowie ggf. der Master-Arbeit. Die Prüfungen und ggf. die Master-Arbeit werden studienbegleitend abgelegt und sollen innerhalb der festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Während der Prüfung müssen die Studierenden eingeschrieben sein. Die Module innerhalb des Curriculums gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie ggfs. Wahlmodule. Pflichtmodule sind verbindlich vorgegeben. Wahlpflichtmodule gestatten eine Auswahl aus einer vorgegebenen Aufstellung alternativer Module durch die Studierenden. Darüber hinaus kann ein definierter Wahlbereich vorgesehen werden, aus dem von den Studierenden frei gewählt werden kann. Dieser Wahlbereich ist nicht mit den in § 11 genannten Zusatzmodulen gleichzusetzen. Zusatzmodule stellen Module dar, die im Studienplan nicht vorgesehen sind, sondern von den Studierenden zusätzlich - auf freiwilliger Basis- belegt werden.

**Anmerkung:**

1. **Bezeichnung des Unterrichtsfaches ergänzen**
2. **ggf. Lehramt an Berufskollegs**
3. **Ggf. Unterrichtsfach ersetzen durch „Berufliche Fachrichtung“,  
„Große berufliche Fachrichtung“ oder „Kleine berufliche Fachrichtung“**

- (2) Für den Besuch von Lehrveranstaltungen ist eine modulare Anmeldung erforderlich. Mit der Anmeldung zur Lehrveranstaltung in Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen ist eine automatisierte Folgeanmeldung zu der dazugehörigen Prüfung möglich. Diese Folgeanmeldung erfolgt automatisch zum 1.12. für das Wintersemester bzw. 1.6. für das Sommersemester des jeweiligen Jahres. § 7 Abs. 1 bleibt davon unbenommen.

**Anmerkung:**

1. **Für studiengangsspezifische Formen wie beispielsweise Exkursionen, Praktika, Blockveranstaltungen und Entwürfe können andere Stichtage gelten.**
2. **Folgende Verfahren hinsichtlich einer Anmeldung sind möglich:**
  - a) **Online-Selbstanmeldung durch die Studierenden**
  - b) **Online-Selbstanmeldung über den Zuteiler im Auftrag der Studierenden**
  - c) **Automatisierte Folgeanmeldung bei Prüfungsleistungen**
  - d) **ZPA- initiierte Zwanganmeldung bei Wiederholungsprüfungen**

- (3) Die Studierenden sollen die Lehrveranstaltungen zu dem im Studienplan vorgesehenen Zeitpunkt besuchen. Die genauen An- und Abmeldeverfahren werden im CAMPUS-Informationssystem bekannt gegeben. Die Meldung zu einer Prüfung ist zugleich eine bedingte Meldung zu den Wiederholungsprüfungen. § 7 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass in jedem Prüfungszeitraum zu den zur Master-Prüfung gehörenden Fächern des jeweiligen Semesters Prüfungen erbracht werden können. In den Fächern sind mindestens zwei Prüfungstermine pro Jahr anzubieten, im Falle von Klausuren sind diese zu Vorlesungsbeginn anzukündigen.

**Anmerkung:** **Die Frage der Prüfungstermine kann optional geregelt werden, muss aber in der Prüfungsordnung festgelegt werden.**

- (5) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten sind zu berücksichtigen.
- (6) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bei der Festlegung von Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten sind Ersatzleistungen zu gestatten, wenn diese aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht nachgewiesen werden können.
- (7) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an der RWTH Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Leistungsnachweise (Erfahrungsberichte) für das Auslands- oder Praxissemester gemäß § 48 Abs. 5 HG\_selbst. Außerdem gilt dies nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.

## § 9

### Formen der Prüfungen

- (1) Eine Prüfung ist im Regelfall eine Klausurarbeit oder eine mündliche Prüfung. Prüfungen können aber auch in Form eines Referates, einer Hausarbeit, einer Studienarbeit, einer Projektarbeit oder eines Kolloquiums erbracht werden. Im Rahmen eines Moduls kann die Vorlage von Teilnahmenachweisen sowie Leistungsnachweisen verlangt werden. Ein Leistungs- oder Teilnahmenachweis kann als Zulassungsvoraussetzung für weitere zu erbringende Leistungen innerhalb eines Moduls definiert werden. Leistungsnachweise können in den gleichen Formen wie die Prüfungen erworben werden. Ein Teilnahmenachweis bescheinigt die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung.

**Anmerkung:** Alle Formen auch evtl. vorgesehene Teilleistungen müssen in der Prüfungsordnung erläutert werden. Die Teilleistungen sind im Modulkatalog zu bestimmen. Die nachstehende Erklärungen hinsichtlich der Prüfungsleistungen stellen lediglich eine Auswahl dar und sind von den einzelnen Studiengängen zu überprüfen und anzupassen, ggf. zu ergänzen.

- (2) Die endgültige Form der Prüfung im Fall von alternativen Möglichkeiten und die zugelassenen Hilfsmittel werden in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens bis vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Ebenso ist mitzuteilen, wie die Einzelbewertung der Prüfungen in die Gesamtbewertung der Prüfung zu der Lehrveranstaltung einfließen.

- (3) In den **mündlichen Prüfungen** soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungen werden entweder von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat in einem Prüfungsfach bzw. Stoffgebiet grundsätzlich nur von einer Prüfenden bzw. einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 12 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat mindestens ... und höchstens ... Minuten. Im Fall von mündlichen Ergänzungsprüfungen gemäß § 16 Abs. 2 ist die Bewertung durch eine Prüfende bzw. einen Prüfenden ausreichend. Im Rahmen einer Gruppenprüfung ist darauf zu achten, dass der gleiche Zeitrahmen pro Kandidatin bzw. Kandidat wie bei einer Einzelprüfung eingehalten wird.

**Anmerkung:** Die Dauer ist festzulegen, es ist eine Festlegung einer Mindest- und Höchstdauer erforderlich. Möglich sind mindestens 15 und höchstens 30 Minuten oder mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. Es ist möglich die Dauer der mündlichen Prüfung an die vorgesehenen CP anzulehnen.

- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) In den **Klausurarbeiten** soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausur beträgt ... Minuten/Stunden.

**Anmerkung:** 1. Die Dauer der Klausur muss festgelegt werden. Da es nicht möglich sein wird, eine pauschale Angabe für alle Klausuren festzulegen, sollte die genaue Prüfungsdauer im Modulkatalog angegeben werden und an dieser Stelle lediglich ein Zeitrahmen. Es ist möglich die Klausurdauer an die vorgesehenen CP anzulehnen, z.B.

Die Klausurdauer beträgt bei der Vergabe

- von 4 oder 5 CP 60 bis 90 Minuten
- von 6 oder 7 CP 90 bis 120 Minuten
- von 8 oder 9 CP 120 bis 150 Minuten.

2. Falls gewünscht, kann auch eine Einlesezeit vorgesehen werden. In diesem Fall ist folgende Satz noch anzufügen:  
„Eine Einlesezeit, die nicht in die Bearbeitungszeit eingeht, ist darüber hinaus möglich.“

- (6) Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice Aufgaben gestellt werden. Einzelheiten der Bewertung sind § 12 Abs. 2 bis 3 zu entnehmen.
- (7) Jede Klausurarbeit ist von der bzw. dem Prüfenden zu bewerten. Wird eine Klausurarbeit gemäß § 16 Abs. 4 von zwei Prüfenden bewertet, so ergibt sich die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Prüfenden können fachlich geeigneten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, die einen entsprechenden Mastergrad oder einen vergleichbaren oder höherwertigen Abschluss haben, die Vorkorrektur der Klausurarbeit übertragen. Im Fall von mündlichen Ergänzungsprüfungen gemäß § 16 Abs. 2 ist die Bewertung durch eine Prüfende bzw. einen Prüfenden ausreichend.

**Anmerkung:** Bei der Vorkorrektur ist zu berücksichtigen, dass dies die Prüfenden nicht von der Pflicht enthebt, die Korrekturen selbst durchzusehen, sich unabhängig ein eigenes Urteil über den Inhalt der Arbeit zu machen und die Bewertung selbst vorzunehmen.

- (8) Ein **Referat** ist ein Vortrag von mindestens ... und höchstens ... Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind und die Ergebnisse mündlich vorstellen können.

**Anmerkung:** Dauer muss fachspezifisch ergänzt werden.

- (9) Im Rahmen einer **schriftlichen Hausarbeit** wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltung ggf. unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben. § 9 Abs.7 Satz 2 gilt entsprechend.

- (10) In **schriftlichen Hausaufgaben**, die begleitend während des Semesters ausgegeben und bewertet werden, soll die bzw. der Studierende schrittweise auf nachfolgende Prüfungsleistungen vorbereitet werden. Bei diesen semesterbegleitenden Hausaufgaben besteht die Möglichkeit einer Anrechnung bis zu einem Umfang von 10 % auf eine nachfolgende abschließende Prüfungsleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung. Die Dozentin bzw. der Dozent gibt zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung im Campus-System, die genauen Kriterien für den Erwerb von Bonuspunkten an.

**Anmerkung:** Absatz 10 muss fachspezifisch überprüft und ggf. angepasst werden. Falls keine Hausaufgaben vorgesehen sind, muss dieser Absatz nicht aufgenommen werden.

**Hinsichtlich der Kriterien ist folgendes zu beachten:**

**Diese müssen genaue Angaben zu Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonuspunktfähigen Übungen sowie zum Korrektur- und Bewertungsmodus enthalten. Aus letzterem muss insbesondere hervorgehen, welcher Prozentanteil der Punkte der Hauptprüfung (bis max. 10 Prozent) durch Bonuspunkte hinzugewonnen werden kann und für welche erzielte Leistung wie viele Bonuspunkte vergeben werden.**

- (11) Im Rahmen einer **Projektarbeit** wird selbstständig eine eng umrissene, wissenschaftliche Problemstellung unter Anleitung schriftlich dokumentiert.

**Anmerkung:** Fachspezifische Ergänzung erforderlich.

- (12) Im Rahmen einer **Studienarbeit** bearbeiten die Studierenden eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des Master-Studiengangs.

**Anmerkung: Fachspezifische Ergänzung erforderlich.**

- (13) Prüfungen gemäß Absatz 8 bis 11 können auch als Gruppenleistung zugelassen werden, sofern eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.
- (14) Im **Kolloquium** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in einem Gespräch von ... bis ... Minuten (Dauer ergänzen) mit der bzw. dem Prüfenden und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diesem Zusammenhang einzuordnen vermögen. Das Kolloquium kann mit einem Referat gemäß Absatz 8 begonnen werden.

**Anmerkung: Fachspezifische Ergänzung erforderlich.**

- (15) Im **Praktikum** sollen die Studierenden das selbstständige experimentelle Arbeiten, die Auswertung von Messdaten und die wissenschaftliche Darstellung der Messergebnisse erlernen. Als Prüfungsleistungen in den Praktika können das Fachwissen der Studierenden, das experimentelle Geschick und die Qualität der wissenschaftlichen Ausarbeitung bewertet werden. Werden die Praktika in Kleingruppen durchgeführt, wird die Leistung der bzw. des Studierenden bewertet.

**Anmerkung: Fachspezifische Ergänzung erforderlich.**

- (16) Klausuren können auch in Form von e-Tests abgelegt werden. E-Tests sind multimedial gestützte Prüfungsleistungen, die in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet werden. Sie bestehen zum Beispiel in der Bearbeitung von Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsaufgaben ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführende bzw. Protokollführender) im Sinne von § 14 durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen, das die Namen der bzw. des Protokollführenden sowie der teilnehmenden Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuell besondere Vorkommnisse enthält. Den Studierenden ist gemäß § 24 Einsicht in die multimediale Prüfung zu gewähren.

**Anmerkung:**

1. Der Absatz ist nur aufzunehmen, wenn e-Tests vorgesehen sind.
2. Hierzu ist noch eine fachspezifische Ergänzung erforderlich.
3. Hinsichtlich der e-tests ist zu berücksichtigen, dass hierbei die Beweisbarkeit der Ergebnisse gewährleistet sein muss.

## § 10 Praxissemester

- (1) Das Masterstudium umfasst ein bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitetes und begleitetes Praxissemester in der dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform und den Studienfächern. Unter dem Begriff Praxissemester wird dabei ein Praxiselement in der Lehramtsausbildung verstanden, das, bezogen auf ein Schulhalbjahr, kontinuierlich Ausbildungszeit am Lernort Schule umfasst und des Weiteren Begleitveranstaltungen durch die Hochschule und die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) beinhaltet. Ziel des Praxissemesters ist es, Theorie und Praxis professionsorientiert miteinander zu verbinden und die Studierenden auf die Praxisanforderungen der Schule und

des Vorbereitungsdienstes wissenschafts- und berufsfeldbezogen vorzubereiten. Es umfasst deshalb einen schulpraktischen Teil, maßgeblich begleitet von den ZfsL und einen Schulforschungsteil, maßgeblich begleitet von der Hochschule.

- (2) Das Praxissemester wird in der Regel im ersten Studienjahr im Anschluss an ein vorbereitendes Seminar durchgeführt, mit Bezug auf ein Schulhalbjahr kontinuierlich abgeleistet und am Ende des zweiten Semesters mit Modulprüfungen abgeschlossen. In diesem Studienjahr ist das Praxissemester in je zwei fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Module eingebettet und wird darüber hinaus mit dem Modul DSSZ verknüpft. Die beiden fachdidaktischen Module und ein erziehungswissenschaftliches Modul beinhalten jeweils Vorbereitungs- und Begleitseminare. Das Modul DSSZ umfasst ebenfalls Vorbereitungs- und Begleitveranstaltungen. Darüber hinaus vermittelt ein weiteres erziehungswissenschaftliches Modul grundlegende Kompetenzen zur Didaktik und Methodik. Die Modulabschlussprüfungen zum Praxissemester erfolgen in der Erziehungswissenschaft und in den beiden Fachdidaktiken. Am Lernort Schule stehen grundsätzlich vier Wochentage für Unterricht unter Begleitung, für die Teilnahme am schulischen Leben sowie für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Studien- und Unterrichtsprojekten zur Verfügung. Parallel dazu ist ein wöchentlicher Studientag vorgesehen, an dem während der Vorlesungszeit Lehrveranstaltungen in Fachdidaktik 1, Fachdidaktik 2, Erziehungswissenschaft und DSSZ stattfinden. In der vorlesungsfreien Zeit finden Begleitveranstaltungen durch die ZfsL statt.
- (3) Das Praxissemester umfasst gemäß LZV 2009 insgesamt 25 CP. Davon entfallen 13 CP auf die schulpraktische Tätigkeit (schulpraktischer Teil) und 12 CP auf die wissenschaftliche Begleitung durch die RWTH einschließlich Schulforschungsaktivitäten an den Schulen (Schulforschungsteil).

Die CP verteilen sich im Einzelnen wie folgt:

1. Schulpraktischer Teil: 13 CP
  2. Schulforschungsteil: 12 CP,
- davon Erziehungswissenschaften: 4 CP, Fachdidaktik 1: 4 CP, Fachdidaktik 2: 4 CP.

Das Modul DSSZ ist nicht Bestandteil der 25 CP für das Praxissemester gemäß LZV 2009. Es wird an der RWTH in das erste Studienjahr des Masters integriert und umfasst insgesamt 6 CP. Davon werden 3 CP in der Zeit des Praxissemesters vergeben.

- (4) Für das Praxissemester hat das Lehrerbildungszentrum der RWTH (LBZ) die strukturelle und organisatorische Verantwortung, für inhaltliche Aspekte im Benehmen mit den Fakultäten. Das Praxissemester wird in Kooperation mit den ZfsL und den Schulen durchgeführt. Die Gesamtverantwortung für das Praxissemester liegt bei der Hochschule.

## **§ 11**

### **Zusätzliche Module**

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in weiteren, frei wählbaren Modulen oder Teilmodulen einer Prüfung unterziehen (zusätzliche Module).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 12

### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

|                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

- (2) Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung per Aushang oder im Campus-Informationssystem bekannt gegeben werden. Eine Klausur mit ausschließlich Multiple Choice Aufgaben gilt als bestanden, wenn
- a) 60 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind oder
  - b) die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.
- (3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat gemäß Absatz 2 die Mindestzahl der Aufgaben richtig beantwortet und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
- sehr gut, falls sie bzw. er mindestens 75%
  - gut, falls sie bzw. er mindestens 50% aber weniger als 75%
  - befriedigend, falls sie bzw. er mindestens 25% aber weniger als 50%
  - ausreichend, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25%
- der darüber hinausgehenden Aufgaben zutreffend beantwortet hat.

**Anmerkung: Falls keine Multiple Choice Prüfungen vorgesehen sind, müssen die Absätze 2 bis 4 nicht aufgenommen werden, die Absatznummerierung verschiebt sich in diesem Fall entsprechend.**

- (4) Besteht eine Klausur sowohl aus Multiple Choice als auch aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple Choice Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur.
- (5) Eine Bewertung der Prüfung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Prüfung bzw. bei der Abgabe einer zu bewertenden Leistung im Studiengang eingeschrieben ist. Die Bewertung für die Prüfungen ist nach spätestens sechs Wochen mitzu-

teilen, dabei muss sichergestellt werden, dass die Bewertung spätestens zehn Tage vor einer möglichen Wiederholungsprüfung vorliegt. Eine Benachrichtigung der Studierenden zur Benotung erfolgt automatisiert über das CAMPUS-Informationssystem an die RWTH-E-Mail-Kontaktadresse sowie über Aushang. Studierende können ihren aktuellen Notenspiegel im CAMPUS-Informationssystem abfragen.

- (6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Wenn eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen besteht, ergibt sich die Note unter Berücksichtigung aller Teilleistungen. Hierbei muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein. Für die Noten gilt Absatz 7 entsprechend.

**Anmerkung: Die Teilleistungen und ihre Gewichtung müssen geregelt werden, entweder an dieser Stelle oder im Modulkatalog.**

- (7) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind, und alle weiteren zugehörigen CP (z.B. Teilnahme- und Leistungsnachweise) erbracht sind. Für jedes Modul werden die CP gemäß Anlage (Modulkatalog) angerechnet.
- (8) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Master-Arbeit gebildet. Die Gesamtnote der bestandenen Master-Prüfung lautet:

|  |                 |
|--|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,59          | = sehr gut,     |
| bei einem Durchschnitt von 1,60 bis 2,59 | = gut,          |
| bei einem Durchschnitt von 2,60 bis 3,59 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,60 bis 4,09 | = ausreichend.  |

Die jeweils schlechteste der gewichteten Modulnoten aus dem der ... (Anzahl) Modulbereiche bleibt unberücksichtigt, sofern alle Modulprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit bestanden wurden.

**Anmerkung:**

1. **Es ist möglich, einzelne Modulbereiche sowie die Masterarbeit besonders zu gewichten. Die Festlegung der Gewichtung muss fachspezifisch erfolgen, dabei muss beachtet werden, dass die Gewichtung nach den jeweils zu Grunde liegenden Leistungspunkten erfolgen muss.**
2. **Die Festlegung von Modulbereichen und deren unterschiedliche Gewichtung muss fachspezifisch erfolgen. Die Modulbereiche müssen hierbei benannt werden.**
3. **Die Anzahl und Definition der Modulbereiche muss fachspezifisch ergänzt werden.**

- (9) Bei der Bildung der Noten und der Gesamtnote werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (10) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 8 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Master-Arbeit mit 1,0 bewertet und der gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Master-Prüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

### § 13 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für ... **(Bezeichnung)** einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

**Anmerkung: Bezeichnung der entsprechenden Fakultät bzw. Fakultäten einfügen.**

**Bei interfakultativen Studiengängen entsprechende Anpassung.**

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamts (ZPA).

## § 14 Prüfende und Beisitzende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden. Die Prüfenden bestellen ggfs. die Beisitzenden. Die Bestellung ist aktenkundig zu machen. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende oder eine vergleichbare Abschlussprüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Modul ausgeübt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die über einen entsprechenden oder gleichwertigen Abschluss verfügen.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. § 13 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend. Dies gilt auch für die Beisitzenden.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Master-Arbeit sowie die schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang oder im CAMPUS-Informationssystem ist ausreichend.

## § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Bestandene und nicht bestandene Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem gleichen Studiengang erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Bestandene und nicht bestandene Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
- (2) Gleichwertigkeit von Leistungen ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Unterrichtsfach ... **(Bezeichnung)** des Master-Studiengangs Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

**Anmerkung:**

1. **Bezeichnung des Unterrichtsfaches ergänzen**
2. **ggf. Lehramt an Berufskollegs**
3. **Ggf. Unterrichtsfach ersetzen durch „Berufliche Fachrichtung“, „Große berufliche Fachrichtung“ oder „Kleine berufliche Fachrichtung“**

- (3) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "angerechnet" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfolgt die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 16

### **Wiederholung von Prüfungen, der Master-Arbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs**

- (1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Prüfungen zweimal, die Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas der Master-Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

**Anmerkung: Falls gewünscht, kann folgende Regelung ergänzt werden:  
„Es besteht die Möglichkeit, Prüfungen des Wahlpflicht- und des Wahlbereichs auszutauschen. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.“**

- (2) Erreicht eine Kandidatin bzw. eine Kandidat in der zweiten Wiederholung einer Klausur die Note „nicht ausreichend“ (5,0) und wurde diese Note nicht auf Grund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 17 Abs. 2 festgesetzt, so ist ihr bzw. ihm vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ die Möglichkeit zu bieten, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 9 Abs. 3 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.
- (3) Die wiederholte Master-Arbeit muss spätestens drei Semester nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit angemeldet werden. Für die Frist gilt § 8 Abs.3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz entsprechend. Wer diese Frist überschreitet, verliert ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- (4) Prüfungsleistungen in schriftlichen und mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. § 9 Abs. 7 bleibt davon unberührt.
- (5) Setzt sich eine Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, muss im Falle des Nichtbestehens eines Prüfungsteils lediglich der nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden.

**Anmerkung:** Soweit die Prüfungsteile klar abgrenzbar sind und keine Einheit bilden, ist mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit lediglich der nicht bestandene Teil der Prüfung zu wiederholen. Bereits bestandene Prüfungsleistungen sind ggf. anzurechnen. Stehen Prüfungen in einem engen (zeitlichen) Zusammenhang oder handelt es sich um zwei Leistungen (z.B. Klausur und mündliche Prüfung) eines zusammenhängenden Prüfungsversuchs, so ist die gesamte Prüfung erneut abzulegen.

- (6) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn noch zum Bestehen erforderliche Prüfungen nicht mehr wiederholt werden können.
- (7) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn zum Bestehen eines Moduls notwendige Leistungen nicht mehr wiederholt werden können oder wenn die zweite Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

### § 17

#### Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen einmal je Prüfungsleistung von Prüfungen abmelden. Die Abmeldung von einer Prüfung ist zugleich eine Meldung zu der Prüfung zum nächsten Prüfungstermin.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. In diesem Fall besteht kein Anrecht auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. Absatz 1 letzter Satz findet Anwendung.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Absatz 1 letzter Satz findet Anwendung.
- (4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen - mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht - an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (5) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat zudem exmatrikuliert werden.

- (6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Master-Prüfung und Master-Arbeit

### § 18

#### Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
1. den Prüfungen und sonstigen Leistungen zu den in Absatz 2 aufgeführten Modulen sowie ggf.

**Anmerkung:** 1. Falls die Module nicht in Absatz 2 aufgeführt werden, muss der Hinweis: „den Prüfungen, die im Modulkatalog gemäß Anlage 3 aufgeführt sind“ erfolgen.

2. Zu regeln ist ebenfalls die Prüfungsform und eventuelle Abhängigkeiten der Prüfungsleistungen

2. der Master-Arbeit und
3. dem Master-Vortragsskolloquium.

**Anmerkung:** Das Master-Vortragsskolloquium wird von einigen Akkreditierungsagenturen vorausgesetzt, in diesen Fällen ist die Aufnahme von Nummer 3 erforderlich.

- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungen und Leistungsnachweise sollte sich am Studienverlaufsplan orientieren. Prüfungen und Leistungsnachweise werden studienbegleitend abgelegt. Wird die Master-Arbeit im Unterrichtsfach ... (**Bezeichnung**) geschrieben, kann das Thema der Master-Arbeit erst ausgegeben werden, wenn ... CP erreicht sind.

**Anmerkung:** 1. Anzahl der erforderlichen CP einfügen

2. Falls vorgesehen, muss an dieser Stelle auch der Hinweis erfolgen, dass das Thema der Abschlussarbeit erst ausgegeben werden kann, wenn bestimmte Leistungen (z.B. Sprachen oder die berufspraktische Tätigkeit) nachgewiesen sind.

3. Falls gewünscht, kann folgende Regelung aufgenommen werden: „Es besteht die Möglichkeit, Prüfungen des Wahlpflicht- und des Wahlbereichs auszutauschen. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.“

4. Bezeichnung des Unterrichtsfaches ergänzen

5. Unterrichtsfach ggf, ersetzen durch „Berufliche Fachrichtung“, „Große berufliche Fachrichtung“ oder „Kleine berufliche Fachrichtung“

- (3) Die Gegenstände der Prüfungen und Leistungsnachweise werden durch die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen gemäß Modulhandbuch bestimmt.

## § 19 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit ist in einem der beiden Unterrichtsfächer oder in Erziehungswissenschaft zu schreiben.

**Anmerkung:** 1. Bei fakultätsübergreifenden Kombinationen ist evtl. zu klären, ob noch eine Absprache mit der Fachstudienberatung erforderlich ist.

2. Für das Lehramt an Berufskollegs muss Satz 3 wie folgt lauten:

**Die Masterarbeit ist je nach gewählter Kombination in einem der beiden Fächer, d. h. in der beruflichen Fachrichtung oder in der Großen beruflichen Fachrichtung oder in der Kleinen beruflichen Fachrichtung oder in einem der beiden Unterrichtsfächer oder in Erziehungswissenschaft zu schreiben.**

- (2) Die Master-Arbeit kann von jeder bzw. jedem in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor in der Fakultät ... (Bezeichnung) bzw. Fachgruppe ... (Bezeichnung) ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken. In Ausnahmefällen kann die Master-Arbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät bzw. außerhalb der RWTH ausgeführt werden, wenn sie von einer der in Satz 1 genannten Personen betreut wird.

**Anmerkung:** 1. Entsprechende Bezeichnungen einfügen.

2. Der Prüfungsausschuss kann auch regeln, dass z.B. habilitierte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, apl-Professorinnen bzw. Professoren, Junior-Professorinnen bzw. Professoren, Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren und Gastprofessorinnen bzw. Gastprofessoren an dieser Stelle eingebunden werden.

- (3) Auf besonderen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Master-Arbeit erhält. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

- (4) Die Master-Arbeit kann im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

**Anmerkung:** Falls die Master-Arbeit in einer anderen Sprache angefertigt werden kann, ist hier eine entsprechende Ergänzung erforderlich.

- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Abgabetermin mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie die Themenstellung sind aktenkundig zu machen.

- (6) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt in der Regel sechs Monate (Teilzeit). Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlage 60 Seiten nicht überschreiten. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass eine Fertigstellung innerhalb der vorgegebenen Frist mit einem äquivalenten Arbeitsaufwand in einem Zeitraum von maximal sechs Monaten (Teilzeit) erreicht werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und bei Befürwortung durch die Aufgabenstellerin bzw. den Aufgabensteller die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (7) Die Ergebnisse der Master-Arbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat mit einem Abschlussvortrag im Rahmen eines Master-Vortragskolloquiums. Hinsichtlich der Durchführung gilt § 9 Abs. 14 entsprechend.

**Anmerkung: Das Master-Vortragskolloquium wird von einigen Akkreditierungsagenturen vorausgesetzt, in diesen Fällen ist die Aufnahme dieses Absatzes erforderlich.**

## § 20

### Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in ... Ausfertigung beim ... (s. Anmerkung 1) abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Bewertung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Abgabe im Studiengang eingeschrieben ist.

**Anmerkung:**

1. Die Festlegung ist erforderlich, wo die Arbeit abzugeben ist, entweder beim Prüfungsausschuss oder beim ZPA.
2. Die Form der Masterarbeit regelt der betreuende Lehrstuhl.
3. Die Anzahl der abzugebenden Exemplare ist fachspezifisch zu ergänzen
4. Falls ein Master-Vortragskolloquium vorgesehen ist, kann der Zeitpunkt, wann das Kolloquium gehalten werden soll, in Absatz 1 geregelt werden.

- (2) Prüfende bzw. Prüfender soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die Arbeit stellt regelmäßig die letzte Prüfungsleistung dar und ist stets von zwei Prüfenden gemäß § 12 Abs.1 mit einer schriftlichen Bewertung zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 12 Abs. 1 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüfende bzw. ein dritter Prüfender zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt, die bzw. der die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.
- (3) Die Bekanntgabe der Note soll – mit Ausnahme Absatz 2 Satz 4 - spätestens acht Wochen nach dem jeweiligen Abgabetermin erfolgen. Erfolgt diese Bekanntgabe nicht fristgerecht, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, andere Prüfende zu bestimmen.
- (4) Für die schriftliche Ausarbeitung der Master-Arbeit werden ... CP vergeben. Das Kolloquium wird benotet und geht mit der Gewichtung von ... CP in die Note ein.

- Anmerkung:**
1. **Absatz 4 muss fachspezifisch überprüft und ergänzt werden.**
  2. **Für die Master-Arbeit sind einschließlich des Kolloquiums max. 18 CP vorzusehen.**

### **§ 21**

#### **Bestehen der Master-Prüfung**

Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module bestanden sind und die Note der Master-Arbeit mindestens "ausreichend" (4,0) lautet. Mit Bestehen der Master-Prüfung der beiden Fächer und des bildungswissenschaftlichen Studiums ist das Master-Studium beendet.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 22**

#### **Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen**

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Master-Prüfung bestanden, so erhält sie bzw. er spätestens drei Monate nach der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis über den Masterabschluss weist neben der Bezeichnung „Master of Education“ auch den Bezug auf das entsprechende Lehramt aus. Das Zeugnis enthält neben einer Gesamtnote auch Noten für die einzelnen Fächer, die Bildungswissenschaften sowie fachpraktische Prüfungen gemäß § 11 Abs. 7 LABG. Die Module und die Master-Arbeit werden mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten (CP) ausgewiesen. In das Zeugnis werden auch das Thema der Master-Arbeit sowie die zusätzlichen Module aufgenommen. Die Gesamtnote wird sowohl verbal, als Zahl mit zwei Dezimalstellen und als ECTS-Grad angegeben. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung bestanden oder der letzte Leistungsnachweis erbracht wurde.
- (3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät, in der die Master-Arbeit geschrieben wurde, und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein in deutscher und englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Hier kann auch die Gesamtnote nach der ECTS-Notenskala angegeben werden.
- (6) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (7) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

### § 23

#### **Ungültigkeit der Master- Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades**

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, sind der akademische Grad durch die Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

### § 24

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die korrigierte Klausur bzw. schriftlichen Prüfungsarbeiten zu nehmen. Zeit und Ort der Einsichtnahme sind während der Prüfung, spätestens mit Bekanntgabe der Note mitzuteilen. Für die Einsichtnahme muss den Studierenden genügend Zeit gegeben werden.

**Anmerkung: Die Zeit der Einsichtnahme muss fachspezifisch festgelegt werden.**

- (2) Sofern Absatz 1 keine Anwendung findet, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 25

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab Wintersemester (WS) 2014/15 erstmalig für das Unterrichtsfach ... **(Bezeichnung)** des Master-Studiengangs Lehramt an Gymnasien an der RWTH Aachen eingeschrieben haben.

- Anmerkung:**
1. Die Semesterangabe muss fachspezifisch überprüft werden.
  2. ggf. Lehramt an Berufskollegs
  3. Unterrichtsfach ggf. durch „Berufliche Fachrichtung“, „Große berufliche Fachrichtung“ oder „Kleine berufliche Fachrichtung“ ersetzen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der RWTH vom 15.07.2010

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 02.08.2010

gez. Schmachtenberg  
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg

## Anlage 1

**Kombinationstabellen der Fächer im Lehramtsstudium der RWTH Aachen  
 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**

| 2. Fach ⇔<br>1. Fach<br>↓ | Biologie | Chemie | Deutsch | Englisch | Französisch | Geschichte | Informatik | Mathematik | Physik | Kath. Religionslehre | Spanisch |
|---------------------------|----------|--------|---------|----------|-------------|------------|------------|------------|--------|----------------------|----------|
| Biologie*                 |          | •      | •       | •        | •           | •          | •          | •          | •      | •                    | •        |
| Chemie*                   | •        |        | •       | •        | •           | •          | •          | •          | •      | •                    | •        |
| Deutsch*                  | •        | •      |         | •        | •           | •          | •          | •          | •      | •                    | •        |
| Englisch*                 | •        | •      | •       |          | •           | •          | •          | •          | •      | •                    | •        |
| Französisch*              | •        | •      | •       | •        |             | •          | •          | •          | •      | •                    | •        |
| Geschichte*               | •        | •      | •       | •        | •           |            | •          | •          | •      | •                    | •        |
| Informatik                | •        | •      | •       | •        | •           | •          |            | •          | •      | •                    | •        |
| Mathematik*               | •        | •      | •       | •        | •           | •          | •          |            | •      | •                    | •        |
| Physik*                   | •        | •      | •       | •        | •           | •          | •          | •          |        | •                    | •        |
| Kath. Religionslehre*     | •        | •      | •       | •        | •           | •          | •          | •          | •      |                      | •        |
| Spanisch*                 | •        | •      | •       | •        | •           | •          | •          | •          | •      | •                    |          |

\* Kernfach

## Studium für das Lehramt an Berufskollegs

| 2. Fach ⇨<br>1. Fach ⇩   | Bautechnik | Elektrotechnik | Fahrzeugtechnik | Maschinenbautechnik | Textiltechnik | Wirtschaftswissenschaft | Biologie | Chemie | Deutsch | Englisch | Französisch | Informatik | Mathematik | Physik | Politik | Kath. Religionslehre | Spanisch | Wirtschaftslehre/Politik |
|--------------------------|------------|----------------|-----------------|---------------------|---------------|-------------------------|----------|--------|---------|----------|-------------|------------|------------|--------|---------|----------------------|----------|--------------------------|
| Bautechnik               | •          | •              | •               | •                   | •             | •                       | •        | •      | •       | •        | •           | •          | •          | •      |         | •                    | •        | •                        |
| Elektrotechnik           | •          | •              | •               | •                   | •             | •                       | •        | •      | •       | •        | •           | •          | •          | •      |         | •                    | •        | •                        |
| Fahrzeugtechnik          | •          | •              | •               | •                   | •             | •                       | •        | •      | •       | •        | •           | •          | •          | •      |         | •                    | •        | •                        |
| Maschinenbautechnik      | •          | •              | •               | •                   | •             | •                       | •        | •      | •       | •        | •           | •          | •          | •      |         | •                    | •        | •                        |
| Textiltechnik            | •          | •              | •               | •                   | •             | •                       | •        | •      | •       | •        | •           | •          | •          | •      |         | •                    | •        | •                        |
| Wirtschaftswissenschaft  | •          | •              | •               | •                   | •             | •                       | •        | •      | •       | •        | •           | •          | •          | •      | •       | •                    | •        | •                        |
| Biologie                 | •          | •              | •               | •                   | •             | •                       | •        | •      | •       | •        | •           | •          | •          | •      |         | •                    | •        | •                        |
| Chemie                   | •          | •              | •               | •                   | •             | •                       | •        | •      | •       | •        | •           | •          | •          | •      |         | •                    | •        | •                        |
| Deutsch                  | •          | •              | •               | •                   | •             | •                       | •        | •      | •       | •        | •           | •          | •          | •      |         | •                    | •        | •                        |
| Englisch                 | •          | •              | •               | •                   | •             | •                       | •        | •      | •       | •        | •           | •          | •          | •      |         | •                    | •        | •                        |
| Französisch              | •          | •              | •               | •                   | •             | •                       | •        | •      | •       | •        | •           | •          | •          | •      |         | •                    | •        | •                        |
| Informatik               | •          | •              | •               | •                   | •             | •                       | •        | •      | •       | •        | •           | •          | •          | •      |         | •                    | •        | •                        |
| Mathematik               | •          | •              | •               | •                   | •             | •                       | •        | •      | •       | •        | •           | •          | •          | •      |         | •                    | •        | •                        |
| Physik                   | •          | •              | •               | •                   | •             | •                       | •        | •      | •       | •        | •           | •          | •          | •      |         | •                    | •        | •                        |
| Politik                  |            |                |                 |                     |               | •                       |          |        |         |          |             |            |            |        |         |                      |          |                          |
| Kath. Religionslehre     | •          | •              | •               | •                   | •             | •                       | •        | •      | •       | •        | •           | •          | •          | •      |         |                      | •        | •                        |
| Spanisch                 | •          | •              | •               | •                   | •             | •                       | •        | •      | •       | •        | •           | •          | •          | •      |         |                      | •        | •                        |
| Wirtschaftslehre/Politik | •          | •              | •               | •                   | •             |                         | •        | •      | •       | •        | •           | •          | •          | •      |         | •                    | •        |                          |

Das Unterrichtsfach Politik ist nur in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung „Wirtschaftswissenschaft“ studierbar. Das Unterrichtsfach „Wirtschaftslehre/Politik“ kann nicht mit der beruflichen Fachrichtung „Wirtschaftswissenschaft“ kombiniert werden.

### Lehramt an Berufskollegs

| Große berufliche Fachrichtung | Kleine berufliche Fachrichtung  |
|-------------------------------|---|
| Bautechnik                    | Hochbautechnik, Holztechnik, Tiefbautechnik, Versorgungstechnik               |
| Elektrotechnik                | Energietechnik, Nachrichtentechnik, Technische Informatik                     |
| Maschinenbautechnik           | Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik, Technische Informatik, Versorgungstechnik |

## Anlage 2

**Anmerkung: Für den Fall, dass unterschiedliche Fakultäten betroffen sind, müssen noch Regelungen getroffen werden.**

### **Ordnung für die Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung gemäß § 4 der Masterprüfungsordnung für den Studiengang ...**

#### **§ 1**

##### **Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens**

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang ... setzt gemäß den in § 4 Abs. 3 der Masterprüfungsordnung (MPO) aufgeführten Zugangsvoraussetzungen u. a. den Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung voraus.
- (2) Der Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung wird nach dieser Ordnung in einem besonderen Verfahren (Eignungsfeststellungsverfahren) festgestellt.
- (3) Ziel des Verfahrens ist es festzustellen, ob eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber über besondere studiengangbezogene Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lassen.
- (4) § 13 (Prüfungsausschuss), § 14 (Prüfende und Beisitzende), § 15 (Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester), § 23 (Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades) und § 24 (Einsicht in die Prüfungsakten) der Masterprüfungsordnung finden entsprechende Anwendung.

#### **§ 2**

##### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) An dem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung können Studienbewerberinnen und Studienbewerber teilnehmen, die über die in § 4 Abs. 1 der Masterprüfungsordnung aufgeführten übrigen Zugangsvoraussetzungen verfügen bzw. gemäß Absatz 5 Satz 2 voraussichtlich verfügen werden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist unter Verwendung der durch den Prüfungsausschuss bereit gestellten Antragsvordrucke zu stellen. Bei einer Zulassung zum Sommersemester ist Bewerbungsschluss jeweils in der Regel der 15. Januar. Bei einer Zulassung zum Wintersemester lautet die Frist in der Regel 15. Juli. Für Bewerber und Bewerberinnen, die nicht die Staatsbürgerschaft eines EU-Landes besitzen und die nicht über eine in Deutschland erworbene Zugangsberechtigung verfügen, gilt als Bewerbungsschluss der 1. März. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingangsstempel der RWTH Aachen. Der Bewerbungstermin und die Erteilung der Bescheide gemäß § 5 werden mit der Einschreibungsfrist koordiniert.

**Anmerkung: Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen muss die Frist für das Sommersemester 15. November bzw. für das Wintersemester 15. Mai lauten.**

- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Ablichtung beizufügen:
1. der Nachweis über die formale Qualifikation gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 der MPO,
  2. ein ausgefüllter Antragsbogen zur Studienplatzbewerbung,
  3. ggf. ein Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des bisherigen Bildungsganges,
  4. ggf. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs.5 MPO
  5. ggf. der Nachweis englischer Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 6 MPO.
- (4) Über den Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet der Vorsitzende des gemäß § 13 MPO gebildeten Prüfungsausschusses.
- (5) Die Zulassung wird versagt, wenn der Antrag unvollständig ist oder ein Einschreibungs- hindernis gemäß § 5 der Einschreibungsordnung vorliegt. Sind die Unterlagen gemäß Absatz 3 Nr.1 zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verfügbar, so reicht für die Antragstellung eine Bescheinigung mit Leistungsstand zu Beginn des laufenden Semesters mit einer Auf- stellung der absolvierten Module mit ihrer Bewertung der zuständigen Hochschule.

### § 3

#### Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Für die Organisation der Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens ist der gemäß § 13 MPO gebildete Prüfungsausschuss zuständig. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden im Eignungsfeststellungsverfahren.
- (2) Auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen wird geprüft, welches Ausbildungsniveau im Fach ... erreicht wurde. Dabei wird besonders überprüft, ob die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang ... erforder- lichen Kenntnisse gemäß § 4 Abs. 2 MPO verfügt. Maßstab ist der Kenntnisstand, der im Bachelorstudium der ... an der RWTH am Ende des 6. Studiensemesters erreicht wird.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an der RWTH das Bachelorstudium der ... haben damit ihre Eignung nachgewiesen und sind von der Eignungsfeststellungsprüfung be- freit.
- (4) Bei anderen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern wird auf Grundlage der Bewer- bungsunterlagen zunächst geprüft, welches Ausbildungsniveau im Fach ... erreicht ist. Eine Eignungsfeststellungsprüfung kann entfallen, wenn dieses Niveau gleichwertig zu den Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern gemäß Absatz 2 und 3 ist. Für die anderen Studiengangsbewerberinnen und Studiengangsbewerbern ist die Teilnahme an der Eig- nungsfeststellungsprüfung erforderlich.
- (5) Die Eignungsfeststellung erfolgt im Rahmen einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung.

**Anmerkung:** Die Eignungsfeststellung kann entweder im Rahmen einer schriftlichen oder einer mündlichen Prüfung erfolgen. Bitte die Prüfungsform festlegen.

Bei Studieninteressenten aus dem Ausland ist zu berück- sichtigen, dass die Anreise für die Eignungsfeststellungsprüfung mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall ist zu regeln, dass die Vorlage eines Dossiers bestehend aus Bachelorarbeit und Arbeitsproben (z.B. Seminararbeiten, Be- richte, Protokolle und Aufsätze) gefordert wird, um die Eignung feststellen zu können.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt Stunden. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens und höchstens ... Minuten. Die Prüfungsform sowie der Prüfungstermin wird den Studienbewerbern, die die Zulassungsvoraussetzungen zum Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 2 erfüllen, schriftlich mitgeteilt.

**Anmerkung: Empfohlen wird eine Dauer von 3 Stunden für die schriftliche Prüfung und mind.15 Minuten, höchstens 45 Minuten für die mündliche Prüfung; allerdings ist die konkrete Zahl, die für alle Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber gleich ist, in dieser Ordnung festzusetzen.**

- (6) § 9 Abs.5 MPO gilt analog.

#### § 4

#### Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Die in der Klausur oder in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen werden im Rahmen eines im Vorfeld festgelegten Verfahrens nach Punkten bewertet. Die Höchstpunktzahl beträgt ... Punkte. Die Eignungsfeststellungsprüfung hat bestanden, wer mindestens ... Punkte erreicht.

**Anmerkung: Das Bewertungsverfahren muss im Vorfeld der Prüfung festgelegt sein und auf alle Bewerber gleichermaßen Anwendung finden.**

- (2) Versucht eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber, das Ergebnis der Klausurarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Klausur insgesamt mit 0 Punkten bewertet. Bei Feststellung einer solchen Täuschung durch eine bzw. einen Aufsichtführenden kann die Kandidatin bzw. der Kandidat verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

**Anmerkung: Regelung nur relevant bei schriftlicher Prüfung.**

- (3) Die Klausurarbeit ist von einem Prüfenden zu bewerten. Die mündliche Prüfung wird vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden (§ 14 MPO) als Einzelgespräch abgelegt. Die bzw. der Prüfende hat die bzw. den Beisitzenden vor der Festsetzung des Ergebnisses unter Ausschluss der Studienbewerberin bzw. Studienbewerbers zu hören.

**Anmerkung: Bitte die jeweilige Regelung entweder für schriftliche oder für mündliche Prüfung übernehmen.**

#### § 5

#### Bekanntgabe des Ergebnisses und Wiederholung des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung (bestanden, oder nicht bestanden) wird der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber schriftlich vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er soll die Gründe für die ablehnende Entscheidung enthalten. Bei mündlichen Prüfungen ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Ergebnis darüber hinaus direkt im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

- (2) Die bestandene Eignungsfeststellungsprüfung hat für ein Studium an der RWTH zwei Jahre Gültigkeit. Die nicht bestandene Eignungsfeststellungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

## **§ 6 Studienortwechsler**

Bei Studienortwechslern, die bereits in einem Masterstudiengang in ... oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben waren, prüft der Prüfungsausschuss die individuelle Qualifikation einschließlich eines eventuell erfolgten Eignungsfeststellungsverfahrens. Stellt der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit der Studiengänge und des Eignungsfeststellungsverfahrens fest, so kann die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber von der erneuten Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren an der RWTH befreit werden. § 3 Abs.4 gilt analog.

## Anlage 3

### Modulkatalog

Dieser Modulkatalog gibt den aktuellen Stand gemäß dem Tag der Beschlussfassung der Prüfungsordnung wieder, nachfolgende Änderungen, die sich nicht auf die Prüfungsformen beziehen, werden unter dem Link WWW..... bekannt gegeben.

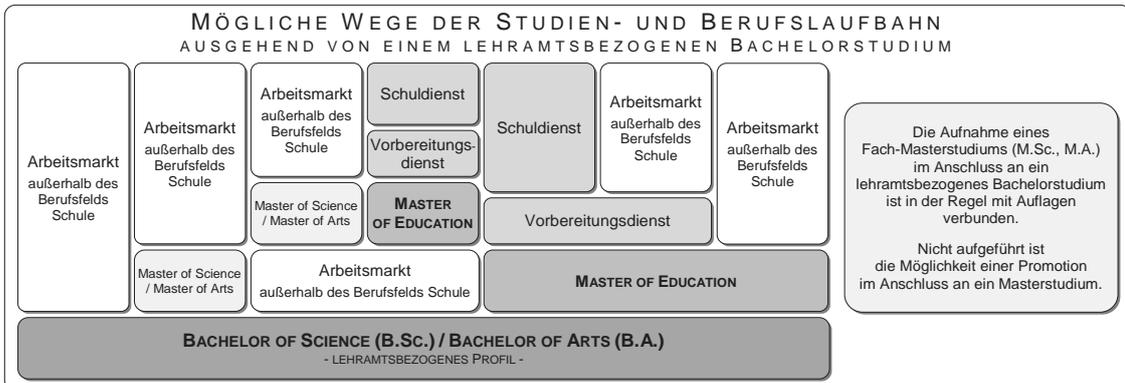
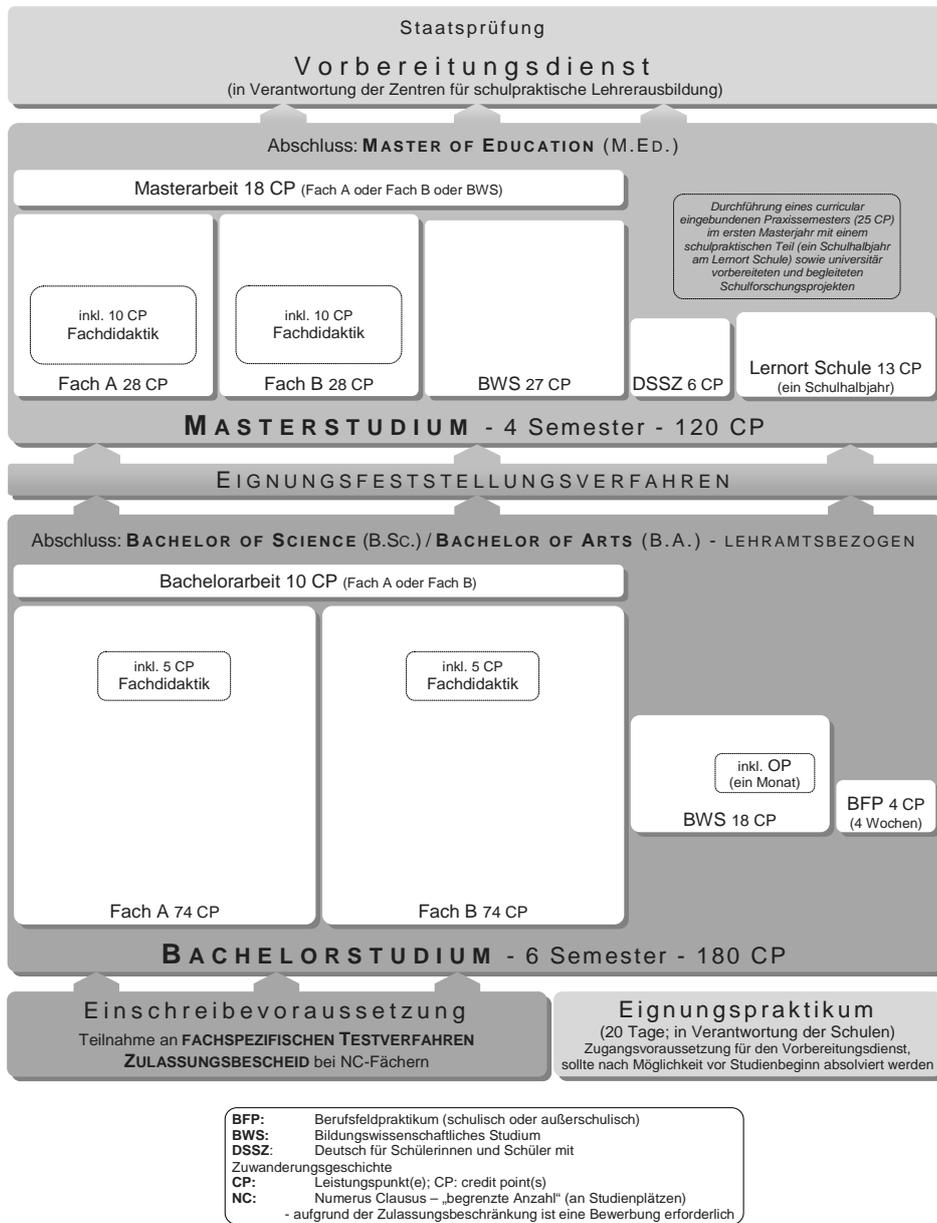
Modul A: Titel einfügen (Anzahl CP einfügen)

| MODUL TITEL (CP)                                    |       |     |                           |        |         |
|---|-------|-----|---------------------------|--------|---------|
| ALLGEMEINE ANGABEN                                  |       |     |                           |        |         |
| Fachsemester  | Dauer | SWS | Häufigkeit                | Turnus | Sprache |
| 1   | 2     | 8   | jährlich                  | WS     | Deutsch |
| INHALTLICHE ANGABEN                                 |       |     |                           |        |         |
| Inhalt  |       |     | Lernziele                 |        |         |
| ...   |       |     | ...                       |        |         |
| Voraussetzungen                                     |       |     | Benotung                  |        |         |
| ...   |       |     | ...                       |        |         |
| LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN |       |     |                           |        |         |
| Veranstaltung                                       | CP    | SWS | Prüfung                   | CP     |         |
| Vorlesung I   |       |     | Klausur (60 min)          |        |         |
| Übung I   |       |     | Hausübungen (wöchentlich) |        |         |
| Seminar I   |       |     | Referat (20 min)          |        |         |
|   |       |     | Hausarbeit (15 Seiten)    |        |         |
| Vorlesung II  |       |     | Klausur (60 min)          |        |         |
| Übung II  |       |     | Hausübungen (wöchentlich) |        |         |
| Seminar II  |       |     | Referat (20 min)          |        |         |
|   |       |     | Hausarbeit (15 Seiten)    |        |         |
|   |       |     |                           |        |         |



Anhang 1

Struktur der Lehramtsausbildung



## Anhang 2

### Anhang zur Rahmenordnung für einen Bachelorstudiengang

#### Glossar

##### **Abmeldung**

Es besteht die Möglichkeit, sich von Prüfungen wieder abzumelden. Die einzelnen Möglichkeiten sind in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

##### **Akademische Grade**

Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studium wird ein akademischer Grad verliehen. Bei einem Masterstudiengang im Lehramtsbereich lautet der Abschluss „Master of Education RWTH Aachen University (M.Ed.RWTH)“.

##### **Akkreditierung**

Die Akkreditierung stellt ein besonderes Instrument zur Qualitätssicherung bzw. -kontrolle dar. Ihr Ziel ist, zur Sicherung von Qualität in Lehre und Studium durch die Festlegung von Mindeststandards beizutragen. Die Akkreditierung obliegt einer externen Instanz (Rat, Agentur, Kommission), die nach einem vorgegebenen Maßstab prüft und entscheidet, ob der Studiengang die betreffenden Anforderungen erfüllt.

##### **Anmeldung zu Prüfungen**

Hierzu gelten die jeweils auf den Webseiten des ZPA aktualisierten Verfahren.

##### **Auslandsaufenthalt**

Das Studium der Unterrichtsfächer Englisch, Spanisch und Französisch umfasst mindestens einen Auslandsaufenthalt von drei Monate Dauer in einem Land mit der entsprechenden Sprache.

##### **Bachelor**

Es handelt sich um einen eigenständigen berufsqualifizierenden Abschluss, der nach einer Regelstudienzeit von mindestens drei und höchstens vier Jahren von der Hochschule vergeben wird. Mit diesem Abschluss kann man entweder in den Beruf einsteigen oder ein Masterstudium aufnehmen.

##### **Beratungsgespräch**

Im Rahmen der Bachelorstudiengänge ist vorgesehen, dass Studierende, die zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht eine gewisse Mindestleistung erbracht haben, zu einem Beratungsgespräch eingeladen werden. Dieses Gespräch soll klären, warum es zu dieser Verzögerung im Studium kommt und womit Abhilfe geschaffen werden kann.

##### **Beurlaubung**

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann gemäß der Einschreibeordnung eine Beurlaubung gewährt werden. Der Antrag auf Beurlaubung ist während der Rückmeldefrist zu stellen. Auskünfte hierzu erteilt das Studierendensekretariat der RWTH.

## **Bildungswissenschaften**

Oberbegriff bzw. Sammelbegriff für wissenschaftliche Disziplinen, die sich aus unterschiedlicher Perspektive mit Fragen zu Bildungs- und Erziehungsprozessen und deren Rahmenbedingungen befassen. Neben der Erziehungswissenschaft sind dies beispielsweise die Soziologie, Politikwissenschaft, Psychologie, Philosophie etc.

## **Bildungswissenschaftliches Studium**

Das bildungswissenschaftliche Studium mit seinem erziehungswissenschaftlichen Kernbereich ist auf Professionalisierung in dem Sinn ausgelegt, angehenden Lehrpersonen den Anspruch und die Perspektive zu vermitteln, Lernen systematisch durch Lehren anzuleiten. Dies erfordert zusätzliche Erkenntnisse über grundlegende psychische Prozesse und systemische, gesellschaftliche, normativ-ethische, ökonomische Faktoren.

## **Blockveranstaltung**

Unter einer Blockveranstaltung ist eine Veranstaltung zu verstehen, die sich nicht über ein ganzes Semester erstreckt, sondern konzentriert auf wenige Tage – z. B. eine Woche - stattfindet.

## **CAMPUS Informationssystem**

Das webbasierte Informationssystem der RWTH. Es umfasst neben weiteren Online-Services das Vorlesungsverzeichnis, die An- und Abmeldung von Veranstaltungen und Prüfungen, die Prüfungsordnungsbeschreibungen und das persönliche Studierendenportal mit individuellen Stundenplänen.

## **Credit Points**

Die in den einzelnen Modulen erbrachten Prüfungsleistungen werden bewertet und gehen mit Leistungspunkten (Credit Points – CP) gewichtet in die Gesamtnote ein. CP werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltung vergeben, sondern umfassen den durch ein Modul verursachten Zeitaufwand der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen. Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Ein Semester umfasst in der Regel 30 CP. Der Bachelorstudiengang umfasst daher insgesamt 180 CP.

## **Curriculum**

Das Wort Curriculum wird gelegentlich mit „Lehrplan“ oder „Lehrzeitvorgabe“ gleichgesetzt. Ein Lehrplan ist in der Regel auf die Aufzählung der Unterrichtsinhalte beschränkt. Das Curriculum orientiert sich mehr an Lehrzeiten und am Ablauf des Studiengangs.

## **Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte**

Alle Lehramtsstudierende erwerben Grundkompetenzen in der Förderung von Schülerinnen und Schüler in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DSSZ). Das entsprechende Modul ist an der RWTH Aachen Bestandteil des Masterstudiums.

## **Diploma Supplement**

Das Diploma Supplement (DS) ist ein Zusatzdokument, um erworbene Hochschulabschlüsse und die entsprechende Qualifikation zu beschreiben. Das DS erläutert das deutsche Hochschulsystem mit seinen Abschlussgraden sowie die verleihende Hochschule, v. a. aber die konkreten Studieninhalte des absolvierten Studiengangs. Das DS wird in englischer und deutscher Sprache ausgestellt und dem Zeugnis beigelegt. Das DS dient auch der Information der Arbeitgeber.

**ECTS-Note**

Die ECTS-Note ist keine absolute, sondern eine relative Note, die die Leistung der Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten gliedert. Die ECTS-Bewertungsskala ist ein Instrument zur Erleichterung der Übertragbarkeit von Noten zwischen Hochschulen mit unterschiedlichen Benotungssystemen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

- A: die besten 10%
- B: die nächsten 20%
- C: die nächsten 30%
- D: die nächsten 25%
- E: die nächsten 10%

**Erziehungswissenschaften**

Wissenschaftliche Disziplin, die sich ausgehend von dem Individuum mit Fragen der systematischen Anleitung von auf Erziehung und Bildung ausgerichteten Lehr- und Lernprozessen sowie deren Rahmenbedingungen und Einflussfaktoren befasst.

**Fachpraktische Tätigkeit**

Für das Lehramt an Berufskollegs sind bis zum Vorbereitungsdienst mindestens 12 Monate einschlägige fachpraktische Tätigkeiten nachzuweisen.

**Kombinationen**

Die möglichen Fächerkombinationen sind der Übersicht zu entnehmen, grundsätzlich gilt, dass die Fächer beliebig miteinander kombiniert werden können. Es sollte im Vorfeld jedoch die Fachstudienberatung aufgesucht werden, da die Hochschule nicht für alle möglichen Fächerkombinationen ein überschneidungsfreies Studium garantieren kann.

**Lehramtsfächer**

Unter einem Lehramtsfach wird ein Fach verstanden, das im Rahmen der Lehramtsstudiums gewählt werden kann, d. h. je nach Schulstufenbezug ein Unterrichtsfach oder eine berufliche Fachrichtung oder eine Große berufliche Fachrichtung oder eine Kleine berufliche Fachrichtung.

**Leistungsnachweis**

Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine individuelle Studienleistung und damit eine Form der Prüfungsleistung. Ein Leistungsnachweis kann als Zulassungsvoraussetzung für weitere zu erbringende Leistungen definiert werden. Leistungsnachweise können z. B. in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Referaten, Studienarbeiten usw. erworben werden.

**Modul**

Module bezeichnen einen Verbund von Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Ein Modul ist damit eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzt.

## **Modulhandbuch**

Im Modulhandbuch sind die einzelnen Module hinsichtlich

- Fachsemester
- Dauer
- SWS
- Häufigkeit
- Turnus
- Sprache
- Inhalt
- Lernziele
- Voraussetzungen
- Benotung
- Prüfungsleistung

beschrieben. Das Modulhandbuch ist insbesondere für die Studierenden zu erstellen und muss veröffentlicht werden.

## **Modulare Anmeldung**

Unter einer modularen Anmeldung wird die Anmeldung zu einer Veranstaltung (Lehrveranstaltung, Seminar, Prüfung usw.) für eine (Teil-)Leistung eines einzelnen Moduls verstanden. Modulare Anmeldungen werden über modulare Anmeldeverfahren des CAMPUS-Informationssystems (Modul-IT) durchgeführt.

## **Mündliche Ergänzungsprüfung**

Wenn man auch bei der zweiten Wiederholung einer Klausur durchfällt und die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgestellt wird, besteht die Möglichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung. Aufgrund dieser mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

## **Multiple Choice**

Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen.

## **Orientierungsphase**

Als Orientierungsphase werden die ersten fünf Wochen nach Beginn der Vorlesungen bezeichnet.

## **Orientierungsabmeldung**

Innerhalb der ersten fünf Wochen ist die Abmeldung von einer Lehrveranstaltung möglich.

## **Praxissemester**

Im Rahmen des Masterstudiums ist ein Praxissemester zu absolvieren.

## **Prüfungsausschuss**

Für die Organisation der Prüfungen bilden die Fakultäten entsprechende Prüfungsausschüsse. Die Einzelheiten sind in den Prüfungsordnungen geregelt.

## **Prüfungsleistungen**

Unter Prüfungsleistungen versteht man sämtliche Leistungen, die im Rahmen des Studiums erbracht werden müssen. Dazu zählen der Besuch von Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Referaten, Hausarbeiten, Studienarbeiten, Kolloquien, Praktika, Entwürfe und die Abschlussarbeit.

## **Pflichtbereich**

Der Pflichtbereich umfasst Lehrveranstaltungen, die fest vorgeschrieben sind und von allen Studierenden besucht werden müssen.

### **Prüfungseinsicht**

Nach Bekanntgabe der Noten können die Studierenden Einsicht in die korrigierte Klausur bzw. schriftliche Prüfungsarbeit nehmen.

### **Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit bezeichnet die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Abschluss erreicht werden kann. An der RWTH Aachen beträgt die Regelstudienzeit in einem Masterstudien-gang des Lehramtsbereichs vier Semester.

### **Semesterwochenstunde (SWS)**

Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der gesamten Vorlesungszeit des Semesters. Die SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen.

### **Semesterfixiert/Semestervariabel**

Eine Prüfungsleistung ist semesterfixiert, wenn sie zwingend in genau einem festgelegten Fachsemester des Studiums erbracht werden muss. Andernfalls ist eine Prüfungsleistung semestervariabel.

### **Studienberatung**

Die Zentrale Studienberatung informiert allgemein über Studienmöglichkeiten an der RWTH Aachen und gibt Hilfestellungen bei Prüfungsvorbereitungen sowie Bewerbungsverfahren. Die Fachstudienberatung gibt detaillierte Auskünfte zu fachbezogenen Fragen.

### **Studienbeginn**

In der Regel beginnt das Studium in einem Wintersemester. Es kann teilweise auch in einem Sommersemester aufgenommen werden.

### **Studierendensekretariat**

Das Studierendensekretariat ist für die Bewerbung, Zulassung, Einschreibung und Studiengang-änderung deutscher Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie für Bildungsinländer, d.h. Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulreife, zuständig.

### **Teilnahmenachweis**

Ein Teilnahmenachweis bescheinigt die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Ein Teilnahmenachweis kann als Zulassungsvoraussetzung für weitere zu erbringende Leistungen definiert werden.

### **Transcript of Records**

Das Transcript of Records (ToR) ist eine Abschrift der Studierendendaten, das eine detaillierte Übersicht über bestandene Module samt Lehrveranstaltung, Note und CP

### **Vorbereitungsdienst**

Der Vorbereitungsdienst (bisher: Referendariat) für ein Lehramt ist an Schulen und staatlichen Zentren für schulpraktische Lehrerbildung zu leisten. Er hat eine Dauer von mindestens zwölf Monaten und ist am jeweils angestrebten Lehramt auszurichten.

### **Wahlveranstaltung**

Es kann ein Wahlbereich vorgesehen werden, der von den Studierenden nachgewiesen werden muss, aber frei gewählt werden kann.

### **Wahlpflichtveranstaltung**

Wahlpflichtveranstaltungen sind aus einer vorgegebenen Aufstellung in einem bestimmten Umfang nachzuweisen.

### **Zentrales Prüfungsamt**

Unter der Verantwortung des Prüfungsausschusses für den jeweiligen Studiengang organisiert das Zentrale Prüfungsamt die Prüfungen und Abschlussarbeiten.

### **Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ehemals Studienseminare)**

Einrichtungen, an denen angehende Lehrerinnen und Lehrer die zweite Phase der Lehramtsausbildung absolvieren (s. Vorbereitungsdienst). Die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) sind auch an der Durchführung des Praxissemesters beteiligt.

### **ZPA-initiierte Zwangsanmeldung bei Wiederholungsprüfungen**

Zwangsanmeldungen werden grundsätzlich zum nächstmöglichen Prüfungstermin als automatisierte Anmeldung im ZPA für alle Studierende durchgeführt, die eine Prüfung nicht bestanden oder sich von einer Prüfung abgemeldet haben. Studierende werden über diese Anmeldungen nicht gesondert benachrichtigt, die Zwangsanmeldungen sind über CAMPUS Office im Virtuellen Zentralen Prüfungsamt sichtbar.

### **Zugangsprüfung**

Bewerberinnen und Bewerber, die nicht über die Hochschulreife verfügen, können zum Studium zugelassen werden, sofern sie die Zugangsprüfung bestehen. Durch diese Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die Bewerberinnen und Bewerber die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium an der RWTH erfüllen. Inhalte, die erst während des Studiums vermittelt werden, werden nicht geprüft.

### **Zusatzmodul**

Zusatzmodule sind Module, die nicht im Studienplan vorgesehen sind, sondern von den Studierenden zusätzlich – auf freiwilliger Basis – belegt werden.